

**BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“
– 17. Änderung u. Erweiterung**

**Begründung
– Entwurf –**

Verfahren gem. §§ 3(2) / 4 (2) BauGB

Stadt Telgte

1	Allgemeine Planungsvorgaben	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungs- und Erweiterungsbeschluss	4	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation	4	
1.3	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.4	Derzeitige Situation	4	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.1.1	Industriegebiet	6	
3.1.2	Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben	6	
3.1.3	Ausschluss von Wohnnutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Baukörperhöhen	7	
3.2.2	Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl	7	
3.3	Überbaubare Flächen	7	
3.4	Bauweise	7	
4	Erschließung	9	
4.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	9	
4.2	Interne Erschließung	9	
5	Natur und Landschaft / Belange des Freiraums	9	
5.1	Grün- und Freiraumkonzept	9	
5.2	Eingriffsregelung	9	
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
6	Ver- und Entsorgung	10	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	10	
6.2	Abwasserentsorgung	10	
6.3	Abfallbeseitigung	10	
6.4	Altlasten und Kampfmittel	10	
7	Immissionsschutz	11	
8	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	11	
9	Fragen zur Durchführung und Bodenordnung	11	
10	Flächenbilanz	11	
11	Umweltbericht	12	
11.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	12	
11.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Umweltauswirkungen	14	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	16	
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17	

11.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	18
11.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
11.7	Zusätzliche Angaben	18
11.8	Zusammenfassung	18

Anhang

- Abstandsliste 1990 (alt)

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungs- und Erweiterungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 23.04.2009 beschlossen, den seit 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um für eine konkrete Betriebserweiterung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Gleichzeitig wird mit dem im Folgenden beschriebenen Anlass der Betriebserweiterung auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (59. Änderung).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ liegt im Nordwesten der Ortslage Telgte.

Der geplante Änderungsbereich grenzt im Westen an das Bebauungsplangebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ und betrifft den gesamten Verlauf des Gewässers 4.200.

Der im Bebauungsplan festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt dem Aufstellungsbeschluss zugrunde. Dieser wird nach Westen erweitert, um die gesamte Grabensituation, die teilweise im angrenzenden Plangebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ liegt, zusammen zu fassen.

1.3 Derzeitige Situation

Der „Gewerbepark Kiebitzpohl“ beidseitig der K 17 ist inzwischen bis auf kleinere Restflächen vollständig gewerblich genutzt.

Der westlich angrenzende Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ wird zur Zeit umgesetzt. In dem zwischen beiden Planbereichen gelegenen Änderungsbereich verläuft ein von Gehölzen gesäumtes Gewässer (4.200). Zur ökologischen Wertigkeit werden im Umweltbericht (Pkt. 11) Aussagen getroffen.

1.4 Planungsanlass und Planungsziel

Konkreter Planungsanlass ist die Erweiterungsabsicht der ansässigen Firma für Mobile Raumsysteme nach Westen in den Bereich des Bebauungsplangebietes „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ hinein.

Mit der Erweiterung werden im bestehenden Bebauungsplanbereich die im Folgenden erläuterten Änderungen erforderlich, um eine nahtlose Anpassung der Festsetzungen zum angrenzenden Bebauungsplan zu gewährleisten.

Die 17. Änderung umfasst folgende Punkte:

- 1.) Änderung von „Gewerbegebiet“ / „Öffentliche Grünfläche“ / „Wasserfläche“ in „Industriegebiet“

- 2.) Gliederung der zulässigen Nutzung entsprechend der Festsetzung des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kiebitzpohl-West“.
- 3.) Anpassung der überbaubaren Flächen
- 4.) Anpassung der westlichen Plangebietsgrenze (Herausnahme der „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ / „Fläche für die Wasserwirtschaft“ aus BP „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“)
- 5.) Redaktionelle Korrekturen der „Öffentlichen Verkehrsfläche“ Emil-Berliner-Straße und Otto-Diehls-Straße.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der geplante Änderungsbereich als „Öffentliche Grünfläche“ mit der überlagernden Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Im Rahmen der 59. Änderung erfolgt entsprechend dem erläuterten Änderungsziel im nördlichen Teil des Grabenverlaufes die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“. Im südlichen Abschnitt verbleibt die Grünfläche mit überlagernder Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ erhalten.

• Angrenzende Bebauungspläne

Im Westen grenzt – wie erwähnt – der im Randbereich anzupassende rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“.

Die getroffenen Festsetzungen für den vorliegenden Änderungsbereich nehmen die Vorgaben aus dem angrenzenden Bebauungsplan auf.

• Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“. Entsprechend liegen weder Festsetzungen noch Maßnahmen für das Plangebiet vor.

• NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 500 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der August-Winkhaus-Straße.

2 Städtebauliche Konzeption

Dem Planungskonzept liegt das konkrete Bauvorhaben der Firma für Mobile Raumsysteme im nordwestlichen Plangebiet zugrunde, mit der Konsequenz, dass die Graben-/Grünstruktur im nördlichen Bereich aufgegeben wird. Insgesamt wird mit entsprechendem wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG die Gewässereigenschaft für das Gewässer 4.200 aufgehoben.

Sonstige städtebauliche Vorgaben sind nicht zu beachten, da es sich in der Abwägung mit den gewerblichen Belangen um die funktional bestimmte Erweiterung der baulichen Situation handelt.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Industriegebiet

Die Baufläche, die sich durch den Wegfall des Gewässers und die damit verbundenen Grünfestsetzungen im Änderungsbereich ergibt, wird künftig als „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO festgesetzt, um für die Firma die planungsrechtlichen Voraussetzungen – wie im angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ zu erhalten.

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird der entstehende Bauflächenstreifen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Angaben gegliedert. Grundlage für diese Gliederung bleibt der so genannte Abstandserlass* in der Fassung 1990, der dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zugrunde liegt. Unter Beachtung der Abstandsliste 1990 (s. Anhang) wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach ihrem Störgrad gegliedert. Bezugspunkte sind die August-Winkhaus-Siedlung im Nordosten des Plangebietes und die Wohnnutzung auf der nördlichen Hofstelle im Außenbereich.

Danach sind im Änderungsbereich GI-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 200 m zum Allgemeinen Wohngebiet, d.h. die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-IV unzulässig. Die Gliederung entspricht der Festsetzung des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ und berücksichtigt die Betriebsart der zu erweiternden Firma.

3.1.2 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Auch im Änderungsbereich mit der kleinen Industriegebietsfläche werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß §§ 1 (5) und 1 (9) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist aus dem Planungsziel der Stadt Telgte abzuleiten, dass eine Stärkung der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich vorsieht. Dazu sind bereits erhebliche öffentliche Mittel investiert worden.

* Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 08.05.90, Min.BI. NW 1990, S. 504

Um die Funktionsfähigkeit des Stadtzentrums und das allgemeine Sanierungsziel der Altstadt von Telgte nicht zu gefährden, ist eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen zu verhindern. Das Planungsziel wird durch das vorliegende Einzelhandelsgutachten** gestützt.

3.1.3 Ausschluss von Wohnnutzung

Im Industriegebiet werden die gemäß § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Betriebswohnungen ausgeschlossen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere die Betriebe untereinander nicht einzuschränken.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen

Die Baukörperhöhenentwicklung wird im Änderungsbereich entsprechend der angrenzenden Festsetzung mit maximal 12,0 m zugelassen. Bezugspunkt ist die von der Stadt Telgte anzugebende Höhe der zugeordneten Erschließungsanlage, auch wenn im vorliegenden Fall keine direkte Zufahrt auf das Erweiterungsgebiet erfolgt.

3.2.2 Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl wird im Änderungsbereich – wie im angrenzenden Gewerbegebiet – auf 0,7 begrenzt und erreicht somit nicht die Obergrenze lt. Baunutzungsverordnung. Eine Überschreitung für Stellplätze und Zufahrten bleibt ohnehin gemäß § 19 (4) BauNVO zulässig, so dass die lt. BauNVO zulässige Obergrenze erreicht werden kann.

Die Kombination der festgesetzten Grundflächenzahl mit der festgesetzten Baukörperhöhe (s. Pkt. 3.2.1) zeigt, dass die Obergrenze für die Baumassenzahl (BMZ 10,0) im Industriegebiet lt. BauNVO nicht überschritten wird. Somit erübrigt sich die Festsetzung einer Baumassenzahl.

3.3 Überbaubare Flächen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche wird entsprechend dem Planungsziel bis an die Plangrenze erweitert, um den Anschluss für die geplante Gewerbehallenbebauung zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ zu erhalten.

3.4 Bauweise

Der Bau von größeren Betriebshallen macht es erforderlich, abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise auch Baukörper/Hallenlängen von über 50 m Länge zu

** Junker und Kruse,
Einzelhandelskonzept für die
Stadt Telgte, Dortmund,
März 2008 – letzter Stand!!!

ermöglichen.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Die unmittelbare Lage des Gewerbeparks Kiebitzpohl an der B 51 sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere in westliche Richtung zur Autobahn BAB 1 bzw. Richtung Münster.

Der Gewerbepark Kiebitzpohl wird durch die K 17, die im Süden an die B 51 angebunden ist, erschlossen.

4.2 Interne Erschließung

Aus der erläuterten Änderung ergeben sich zwei kleinere redaktionelle Korrekturen in der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Emil-Berliner-Straße und die Otto-Diehls-Straße, werden als öffentliche Verkehrsfläche an das Straßennetz des Plangebietes „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ angeschlossen, wie bereits „de facto“ vorhanden.

5 Natur und Landschaft / Belange des Freiraums

5.1 Grün- und Freiraumkonzept

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Neufestsetzung der zwischen den beiden Gewerbebereichen gelegenen Grünachse.

Im Bereich nördlich der Emil-Berliner-Straße werden die zwei bisherigen Festsetzungen für die „Fläche für die Wasserwirtschaft“ und „Öffentliche Grünfläche“ mit überlagernder Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ aufgehoben, um die bereits erläuterte zusammenhängende Industriegebietsfläche für den geplanten Hallenbau zu schaffen.

Im südlichen Abschnitt des Gewässers 4.200 werden die Festsetzungen „Wasserflächen“ und „Flächen für die Wasserwirtschaft“ aufgehoben. So verbleibt für die Grünachse die Festsetzungen als „Öffentliche Grünfläche“ mit überlagernder „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ und Pflanzbindung.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ ist im Bebauungsplan auch eine Anpassung der Eingriffsbewertung erforderlich. Der Biotopwert (vgl. Anhang: 612 Biotopwertpunkte) der 3.300 qm großen Fläche wird künftig dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ zugeordnet.

Mit der Erweiterung werden im nördlichen Bereich Strukturen mittlerer bis hoher Bedeutung in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt.

Der mit der Aufhebung des Gewässers innerhalb der gesamten Grünachse und der Überbauung des nördlichen Teilbereiches wird gem. § 18 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG auszugleichen ist.

Dieser wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ermittelt und beträgt rund 15.900 Biotopwertpunkte.

Vorgesehen ist ein funktionaler Ausgleich im Bereich des Bachtals Maarbecke.

* Flick Ingenieurgesellschaft GmbH: „Gewässer 4200; Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzrechtliche Prüfung“, Ibbenbüren, März 2009.

5.3 Artenschutz

Im Rahmen der Gewässeraufhebung für das Gewässer 4.200 wurde ein Artenschutzgutachten für Fledermäuse und Amphibien erstellt*.

Weitere Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht integriert (siehe Pkt. 9).

* Laumeier: Erfassung und Analyse der Fledermaus- und Amphibienfauna , Kiebitzpohl bei Telgte. Telgte, Nov. 2009

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Aufhebung des Gewässers 4.200 erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Behörden (Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf) in einem wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Der funktionale Ausgleich wird im Bereich der Maarbecke realisiert.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung – einschließlich Löschwasserbereitstellung erfolgt auch für die geringfügige Bauflächenerweiterung durch die Stadtwerke Telgte.

6.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt auch für die neue Industriegebietsfläche im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Telgte geführt. Das Regenwasser wird über das Regenklärbecken im Nordosten abgeleitet. Für den Änderungsbereich wird das Kanalnetz entsprechend erweitert.

6.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen privaten Unternehmer vorschriftsmäßig.

6.4 Altlasten und Kampfmittel

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt.

Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes war seinerzeit eine systematische Absuche nach Bombeneinwirkungen vor der Realisierung

des Gewerbeparks erforderlich. Sollte bei Durchführung von Bau-
maßnahmen im Änderungsbereich der Erdaushub auf außergewöhn-
liche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beob-
achtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampf-
mittelräumdienst zu verständigen.

7 Immissionsschutz

• Gewerbelärm

Die wesentlichste Maßnahme zum Immissionsschutz im rechtsver-
bindlichen Bebauungsplan ist die unter Pkt. 3.1 erläuterte Gliederung
des Industriegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste
1990. Damit wird der Schutz der im Nordosten und im Norden vor-
handenen Wohnbebauung sichergestellt, um gesunde Wohnverhält-
nisse zu gewährleisten.

• Geruchsmissionen

Gewerbliche Geruchsmissionen, die die angrenzende Wohnbe-
bauung stören könnten, sind nicht zu erwarten, diese wären für die
vorgesehenen Abstandsklassen auch nicht anlagetypisch.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen sind für die gewerbliche
Nutzung ebenfalls nicht relevant.

8 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

• Denkmalschutz

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die
Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Ein entspre-
chender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Sonstige Belange
des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

9 Fragen zur Durchführung und Bodenordnung

Diese Belange sind nicht betroffen, da der Änderungsbereich der
Grünachse im Eigentum der Stadt ist und der Bereich für das künftige
gewerbliche Bauvorhaben entsprechend dem Investor zur Verfügung
gestellt werden kann.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche Änderungsbereich	0,90 ha	–	100 %
davon:			
– Industriegebiet		–	
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,01 ha	–	1 %

- öffentliche Grünfläche mit überlagernder Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ / Anpflanzbindung 0,89 ha – 99 %

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung des betrachteten Auswirkungsradius.

11.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Um für das Vorhaben – die bereits erläuterte Erweiterung eines bestehenden Unternehmens vom BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“ in den Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplans „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ – die planerische Voraussetzung zu schaffen, werden mit der vorliegenden 17. Änderung und Erweiterung verschiedene Punkte geändert.

- Die Grenze des westlichen Plangebietsrands wird so verschoben, dass die gesamte, zwischen den Gewerbebereichen durchlaufende Grünachse im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt – entsprechend werden kleine Abschnitte der „Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aus dem BP „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ genommen und als „Grünfläche“ teilweise mit überlagernder Gehölzbindung in den vorliegenden Bebauungsplan integriert.
- Der durch die Grünachse verlaufende Graben Nr. 4.200 wird in einem wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG aufgehoben. Entsprechend werden die Festsetzungen „Wasserfläche“ und „Fläche für die Wasserwirtschaft“ aus der Planung genommen.
- Im nördlichen Teil werden die dort bisher rechtskräftigen Festsetzungen zum Gewässer aufgehoben und durch die

- Festsetzung „Industriegebiet“ ersetzt.
- Redaktionell erfolgt die Anpassung der Verkehrsflächen im Bereich der Emil-Berliner-Straße und der Otto-Diehls-Straße.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Zusätzlich ist im Rahmen der Gewässeraufhebung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung in Bearbeitung*.

* Flick Ingenieurgesellschaft GmbH: „Gewässer 4200; Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzrechtliche Prüfung“, Ibbenbüren, März 2009.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Für Gewässer sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Grundlage zu Aussagen des Denkmalschutzes – Bestand im Plangebiet sowie im Hinblick auf Sichtbeziehungen – sind das DSchGNW sowie das Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Telgte, Stand 2007.

11.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Umweltauswirkungen • bei Durchführung der Planung

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich keine Wohnnutzung - Rund 200 m nordöstlich liegen die Wohnnutzungen der August-Winkhaus Siedlung. - Im Umfeld gewerbliche Nutzungen - Die Emil-Berliner-Straße stellt derzeit eine Verbindung für Radfahrer in die freie Landschaft dar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Überplanung von Wohnen - Sicherung des Immissionsschutz durch Anwendung der Abstandsliste - Umlegung einer Wegeverbindung, Zugänglichkeit bleibt erhalten, wird aber weniger attraktiv. Mit der nördlichen August-Winkhaus-Straße besteht jedoch eine attraktive jedoch weiter entfernte Alternative für Erholungsnutzung. Daher wird derzeit geprüft, ob im Rahmen des Straßenausbaus eine entsprechende Markierung erfolgen soll. - Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung wird nicht vorbereitet.. - Mit der Planung erfolgt die rechtliche Sicherung des Fortbestands des Gewerbebetriebes. <p>Mit der Erweiterung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Graben (Nr. 4.200) mit begleitendem Gehölzsaum aus Bäumen (Erlen, Esche, Birken und Eichen) und Sträuchern (v.a. Hasel), überwiegend Ausbau im Trapezprofil, Gem. LBP zur Aufhebung der Gewässereigenschaft weist der Graben eine Strukturgüte zwischen 4-6 (deutlich beeinträchtigt bis stark geschädigt) auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend Erhalt der Gehölzstrukturen und der Brachfläche - Weitere Zerschneidung einer Biotopverbundfläche. - Da diese Achse keine isolierten Biotope vernetzt, werden –vorbehaltlich der Ergebnisse der Artenerfassung – keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet. - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Aussagen hierzu sind im LBP zum wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG enthalten. Vorgehen ist ein funktionaler Ausgleich im Bereich des Bachtals der Maarbecke. <p>Nach Ausgleich des Eingriffs verbleiben keine erheblich</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
		nachteiligen Beeinträchtigungen.
Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Zu den potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten gehören gem. Fachinformationssystem Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, verschiedene Vogelarten und Weichtiere. Im Rahmen des wasserrechtlichen Aufhebungsverfahrens gem. § 31 WHG wurde ein Gutachten zu Fledermäusen und Amphibien sowie die artenschutzrechtliche Prüfung*¹ erarbeitet. - Hieraus geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes sieben verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler) vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben. - Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachters nutzen die Arten sowohl das Grabensystem als auch den noch bestehenden halboffenen Freiraum im Bebauungsplanbereich als Jagdgebiet. - Mit dem Vorkommen einzelner größerer Bäume kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Bruthöhlen befinden. Konkrete Standorte wurden jedoch nicht festgestellt. Auch die vier direkt im Umfeld gelegenen Hofstellen – insbesondere die im Bereich des BP gelegene ehemalige Hofstelle Uekötter – weisen ein hohes Artenaufkommen auf. Kenntnis über Winterquartiere besteht nicht. - FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ etwa 500 m nördlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Gutachten geht hervor, dass für planungsrelevante Vögel unter Berücksichtigung einer ökologischen Baubegleitung keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen werden. Für planungsrelevante Reptilien und Weichtiere sind keine ausreichenden Habitatstrukturen gegeben, so dass keine Verbotstatbestände hervorgerufen werden. - Zur Vermeidung und zur Verminderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 gefällt oder gerodet werden. - Der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter ist durch einen Fledermausgutachter zu begleiten – entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf. - Auswirkungen auf das 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet sind mit der Planung nicht zu erwarten. <p>Bei Einhaltung der ökologischen Baubegleitung und der Einschränkung der Entfernung von Gehölzen werden voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG vorbereitet.</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der bestehenden Straße (Emil-Berliner-Straße) anthropogen überformte Böden nachrangiger Funktionserfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> - Im nördlichen Änderungsbereich wird der Boden durch die künftige Überbaubarkeit irreversibel geschädigt. - Im südlichen Teil erfolgt mit der Aufhebung des Gewässers eine mittel- bis langfristige Veränderung des Grün-

¹ Laumeier: Erfassung und Analyse der Fledermaus- und Amphibienfauna, Kiebitzpohl bei Telgte. Telgte, Nov. 2009

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
	- Graben durch Umlegung, Pflege und Ausbau im Trapezprofil nur teilweise naturnahe Bodenentwicklung.	streifens. Mit der Planung erfolgt teilweise eine Beeinträchtigung des Schutzgutes. Unter Berücksichtigung des funktionalen Ausgleichs im Bereich der Maarbecke und der geringen Flächengröße wird mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet.
Gewässer	- Die Grundwasserneubildung ist durch Versiegelung und Ableitung in ein Regenklärbecken im Nordosten reduziert. - Gewässer 4.200: Regelprofil, vereinzelt schwach geschwungen, teilweise tief eingeschnitten und überwiegend von Gehölzen und nährstoffreichen Krautsäumen begleitet (mittlere Qualität), gutachterlich ermittelte Gewässerstrukturgüte 4-6 (deutlich bis stark geschädigt)	- Mit der Änderung erfolgt eine Ausdehnung der bestehenden Versiegelung und Ableitung anfallenden Grundwassers, Aufgrund der unterirdischen großräumigen Grundwasserströme ist hierdurch jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.
Luft und Klima	- Gehölze: kleinflächig Frischluftproduzent, Grünstreifen Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet - Lufthygiene: mittlere Qualität. Mittlere Bedeutung für das Umfeld Hauptwindrichtung um West - Versiegelungen: Luftgüte beeinträchtigt	- Inanspruchnahme eines Abschnitts mit mittlerer Qualität und mittlerer Bedeutung für die Lufthygiene. - Kleinflächig Verschlechterung der Lufthygiene durch Inanspruchnahme der Grünfläche und künftig zusätzliche Versiegelung im Rahmen gewerblicher Nutzung Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Lufthygiene werden nicht vorbereitet.
Landschaft	- Änderungsbereich innerhalb der rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl–West“. Planungsrechtlich keine besonderen landschaftlichen Qualitäten gegeben.	Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden – Besondere Sichtbeziehungen zu schützenswerten Kultur- und Sachgütern bestehen nicht. - Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.	Es werden keine erheblich nachteiligen Änderungen vorbereitet, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder Sachgüter im Änderungs- oder visuellen Auswirkungsbereich befinden.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen	Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Lufthygiene werden nicht vorbereitet.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung besteht keine planungsrechtliche Möglichkeit für den Betrieb, die gewünschte Erweiterung umzusetzen.

Zudem bestehen gem. Einschätzung des Entwässerungsplaners

langfristig zu begrenzte Niederschlagsversickerungsflächen, um eine ausreichende Speisung des westlich verlaufenden Grabens 4.200 gewährleisten.

Das Gewässer würde mittelfristig lediglich temporär Wasser führen und die Funktion im Biotopverbund wäre ohnehin eingeschränkt. Die Zerschneidung der Grünverbindung wäre weiterhin in den Zufahrtsbereichen gegeben.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ erfolgt auch eine Anpassung der Eingriffsbewertung. Der Biotopwert (vgl. Anhang: 612 Biotopwertpunkte) der 3.300 qm großen Fläche wird künftig dem vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ zugeordnet.

Mit der Erweiterung werden im nördlichen Bereich Strukturen mittlerer bis hoher Bedeutung in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt.

Der mit der Aufhebung des Gewässers innerhalb der gesamten Grünachse und der Überbauung des nördlichen Teilbereiches vorbereitete Eingriff wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG ermittelt. Der funktionale Ausgleich ist im Bereich des Bachtals der Maarbecke festgelegt.

Zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeiteinschränkungen zu beachten:

- Zur Vermeidung und zur Verminderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 gefällt oder gerodet werden.
- Da im Gebäude Vorkommen von überwinternden Arten nicht ausgeschlossen werden könne, ist der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter ist durch einen Fledermausgutachter zu begleiten – entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf.

• NATURA 2000

Nachteilige Auswirkungen auf das nördliche FFH-Gebiet der Emsaue (DE 4013-301) sind aufgrund der großen Entfernung von rund 500 m, der Art und der geringen Größe des Vorhabens auszuschließen.

* Flick Ingenieurgesellschaft GmbH: „Gewässer 4200; Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzrechtliche Prüfung“, Ibbenbüren, November 2009.

11.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele ebenfalls beachtet werden,
- keine essenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch ökologische Baubegleitung und Bauzeitenbeschränkung möglich sind
- die Inanspruchnahme der Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen / monetären Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Im Weiteren werden gutachterliche Ergebnisse hinsichtlich der Qualität der Biotopverbundstruktur für planungsrelevante Arten eingepflegt und Aussagen zu möglichen Erheblichkeiten ergänzt.

11.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes ist unter dem Aspekt der Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes zu betrachten. Planungsmöglichkeiten an anderer Stelle bestehen aufgrund der bestehenden Nutzungen und betriebswirtschaftlicher Abläufe nicht.

11.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (**Monitoring**). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Um den Erweiterungsbedarf eines bestehenden Unternehmens planungsrechtlich zu ermöglichen, wird mit der 17. Änderung und Erweiterung der bestehende Bebauungsplan geändert:

- Die Grenze des westlichen Plangebietsrands wird so verschoben, dass die gesamte, zwischen den Gewerbebereichen durchlaufende Grünachse im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt – entsprechend werden kleine Abschnitte der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ planungsrechtlich in den vorliegenden Bebauungsplan integriert.
- Der durch die Grünachse verlaufende Graben Nr. 4.200 wird in einem wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG aufgehoben. Entsprechend werden die Festsetzungen „Wasserfläche“ und „Fläche für die Wasserwirtschaft“ aufgehoben.
- Im nördlichen Teil wird auch die gesamte Grünfläche mit allen überlagernden Festsetzungen aufgehoben und durch die Festsetzung „Industriegebiet“ ersetzt.

Aufgrund der umgebenden anthropogenen Einflüsse infolge bestehender gewerblicher Nutzung und zweier, die Grünfläche querende, Straßen (Emil-Berliner-Straße, Otto-Diehls-Straße) werden für den überwiegenden Teil der Schutzgüter (Boden, Klima, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild) keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Zu den umweltrelevanten Auswirkungen gehören die Erweiterung der Zerschneidung einer bisher fast durchgängig durch das Gewerbegebiet verlaufenden Grünachse und die Veränderung der Biotopstrukturen entlang des derzeit Wasser führenden Bereichs.

Da die Grünfläche durch Randeinflüsse anthropogen vorbelastet ist, geringere Attraktivität als die westliche freie Landschaft aufweist und keine verinselten Biotope vernetzt wird die Eingriffsintensität nicht als erheblich eingestuft.

Aus einem für das Vorhaben erstellten Gutachten geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes sieben verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler) vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben.

Die Arten nutzen sowohl das Grabensystem als auch den noch bestehenden halboffenen Freiraum im Bebauungsplanbereich als Jagdgebiet. Essenzielle Populationen kommen laut Gutachter im Plangebiet nicht vor. Zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeiteneinschränkungen zu beachten:

Zur Vermeidung und zur Verminderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 gefällt oder gerodet werden.

Da im Gebäude Vorkommen von überwinternden Arten nicht ausgeschlossen werden könne, ist der Abriss der ehemaligen Hofstelle Ue-kötter ist durch einen Fledermausgutachter zu begleiten – entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf. Auswirkungen auf das rund 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ sind aufgrund der Entfernung (rund 500 m) nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden, Klima, Landschaftsbild und Mensch werden aufgrund der bestehenden Nutzungen mit den Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

Durch die Grenzanpassung zwischen den BP „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ und dem vorliegenden Bebauungsplan wird auch die Eingriffsbewertung dahingehend angepasst, dass der 3.300 qm große Bereich mit einer Biotopwertaufwertung von 612 Biotopwertpunkten künftig dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet wird.

Der mit der Änderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG ermittelt. Das Biotopwertdefizit wird im Bachtal der Marbecke ausgeglichen.

Technische Untersuchungsverfahren werden für die Ermittlung der Umweltschutzgüter auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen der Fledermauskartierung erforderlich.

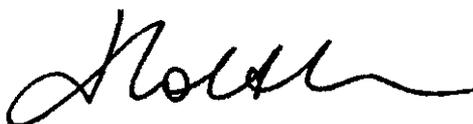
Da die Erweiterung als Folge der speziellen Nutzungsanforderungen des bestehenden Betriebsablaufes, bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit gleichartigen städtebaulichen Grundlagen. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im 25. November 2009



Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

- **Flächentausch**

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ um 3.300 qm erfolgt eine Anpassung der Eingriffsbewertung.

Grundlage der nachfolgenden Berechnung ist die Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“*.

Die Differenz zwischen Bestand und rechtskräftigem BP ist dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl–West“ abzuziehen und dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ gutzuschreiben / zuzuordnen.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope), Warendorf 1995

Tabelle Nr. 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Code-Nr.	Biotoptyp	Bewertungsparameter		
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Einzelflächenwert
1	Versiegelte Fläche / Schuppen	460,0	0,0	0,0
4	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche	290,0	0,3	87,0
6	Gartenfläche	210,0	0,3	63,0
9	Intensive Grünlandnutzung	840,0	0,4	336,0
13	Brache / Krautsaum	1.440,0	0,7	1.008,0
17	Feldgehölze, Hecken	60,0	2,0	120,0
Summe G1		3.300,0		1.614,0

Tabelle Nr. 2: Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

		Bewertungsparameter		
Code-Nr.	Biotoptyp	Fläche (qm)	Wertfaktor	Einzelflächenwert
Verkehrsfläche		120,0		0,0
1	Versiegelte Fläche	120,0	0,0	0,0
Fläche gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB		1.910,0		1.337,0
17	Anpflanzungen Hecken Erhalt / Ergänzung	1.910,0	0,7	1.337,0
Fläche für die Wasserwirtschaft		1.270,0		889,0
13	Brachfläche	1.270,0	0,7	889,0
Summe G2		3.300,0		2.226,0

Tabelle Nr. 3: Gesamtbilanz

D (in Punkten/qm) = G2 - G1	2.226,0	-	1.614,0	=	612,0
Ausgleichsdefizit	612		Biotopwertpunkte		

Der Biotopwertüberschuss von 612 Biotopwertpunkten wird künftig nicht mehr dem BP „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ sondern dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ zugeordnet.

Abstandsliste 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.94 (MBI. NW Nr. 72)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

- 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
- 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 4.1 h (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 6 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in chemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 7 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 9 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 11 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
- 12 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
- 13 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 14 — Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- 15 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 16 4.1 b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder
4.1 c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 17 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 18 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 7.12 (1) Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsan-

- 20 7.15 (1) gen gesammelt oder gelagert werden
Kottrocknungsanlagen
- 21 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 22 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

- 23 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 2.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 27 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
- 28 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
- 29 4.1 a (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 4.1 e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 32 4.11 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 33 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 34 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 36 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 8.6 (1) Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- 38 — Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- 39 — Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde	59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 kV oder mehr ein-schließlich der Schaltfelder, ausgenom-men eingehauste Elektromsppannanla-gen (*)	60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineral-fasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Re-aktionsharze), wie Melamin-, Harn-stoff, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Ein-satz von 250 kg organischen Lö-sungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschich-tungsstoffen
43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	61	—	-
44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitu-men
45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind	63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresol-harzen
46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trock-nungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weich-machern oder von Gemischen aus son-stigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Ver-wendung von Zement	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenstän- den unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit-tels Wärmebehandlung, soweit die Men-ge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitu-men oder Teer mit Mineralstoffen ein-schließlich Aufbereitungsanlagen für bit-uminöse Straßenbaustoffe und Teersplit-tanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelä-gen unter Verwendung von Phenoplas-ten oder sonstigen Kunstharzbindemit-eln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
49	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions-öfen, Anlagen 3.7 (1) zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat	67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faser-stoffen
50	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur 3.16 (1) Herstellung von Rohren (*)	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
51	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)			
52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennlei-stung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr			
53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lö-sungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther			
54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststof-fen			
55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen			
56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk			
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmier-stoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle			

69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden	89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	92	—	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
80	—	Deponien für Haus- und Sondermüll	95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
81	—	Autokinos (*)	96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
82	—	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
			98	—	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
V. 300 m					
83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)			

99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)			von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	
100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
101	—	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)		113	—	-
102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung				a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten un behandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz		125	7.31 (2)	Anlagen zur
						a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
				126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbe-

	standteilen mit Sprühtrocknern		
127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	
128	8.5 (1)	Kompostwerke	
129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	
130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird 	
131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden	
132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen	
133	—	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	
134	—	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke	
135	—	Abwasserbehandlungsanlagen	
136	—	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm	
137	—	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten	
138	—	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien	
139	—	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien	
140	—	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)	
141	—	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	
142	—	Preßwerke (*)	
143	—	Stab- oder Drahtziehereien (*)	
144	—	Schwermaschinenbau	
145	—	Emaillieranlagen	
146	—	Schrottplätze	
147	—	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)	
148	—	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)	
			VI. 200 m
149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure	
150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden	
151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)	
152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen	
153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen	
154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen	
155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu <ol style="list-style-type: none"> a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau 	
156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	
157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit <ol style="list-style-type: none"> a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jungennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig 	
158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche 	
159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonne-	

	nem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb		
160	7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag	187	— ren, Koffern oder Taschen sowie Hand- schuhmachereien oder Schuhfabriken
161	7.27 (2) Melassebrennereien, Birtreber-trocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr	188	— Kompostierungsanlagen
162	7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	189	— Anlagen zur Herstellung von Reißspinn- stoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
163	10.10 (2) Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken,	190	— Spinnereien oder Webereien
	10.11(2) Garnen oder Geweben unter Verwen- dung von Färbebeschleunigern, alkali- schen Stoffen, Chlor oder Chlorverbin- dungen einschließlich der Spannrahmen- anlagen ausgenommen Anlagen, die un- ter erhöhtem Druck betrieben werden	191	— Kleiderfabriken oder Anlagen zur Her- stellung von Textilien
164	— Automatische Autowaschstraßen (*)	192	— Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
165	10.15 (2) Prüfstände für oder mit Verbrennungs- motoren oder Gasturbinen mit einer Lei- stung von 300 KW oder mehr	193	— Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Tele- fonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräte- baus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
166	— Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugka- rosserien und -anhängern	194	— Bauhöfe
167	— Maschinenfabriken oder Härtereien	195	— Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
168	— Pressereien oder Stanzereien (*)	196	— Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
169	— Anlagen zur Herstellung von Kabeln un- ter Verwendung von Bitumen		— Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kaut- schuk eingesetzt werden
170	— Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Ki- sten und Paletten aus Holz und sonsti- gen Holzwaren		
171	— Zimmereien (*)		
172	— Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbei- tung		
173	— Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)		
174	— Brotfabriken oder Fabriken zur Herstel- lung von Dauerbackwaren		
175	— Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken		
176	— Milchverwertungsanlagen ohne Trocken- milcherzeugung		
177	— Autobusunternehmen, auch des öffent- lichen Personennahverkehrs (*)		
178	— Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestel- len, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausge- nommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirt- schaftlichen Betrieb		

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

VII. 100 m

179	2.6 (2) Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
180	7.4 (2) Betriebe zur Herstellung von Fertigge- richten (Kantinendienste, Catering-Be- triebe)
181	— Schlossereien, Drehereien, Schweiß- ereien oder Schleifereien
182	— Anlagen zur Herstellung von Kunststoff- teilen ohne Verwendung von Phenolhar- zen
183	— Autolackierereien
184	— Tischlereien oder Schreinereien
185	— Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
186	— Fabriken zur Herstellung von Lederwa-